

Mitteilung Lebensgemeinschaft

Die Pensionskasse Rheinmetall bestätigt ausschliesslich den Erhalt der Mitteilung bezüglich der Lebensgemeinschaft. Massgebend für die Ausrichtung der Leistung sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todesfalles.

Angaben zur versicherten Person

Name:

Vorname:

Sozialversicherungs-Nr.:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Strasse & Nr.:

Private Telefonnr.:

PLZ & Ort:

Private E-Mailadresse:

Angaben zum/zur Lebenspartner/in:

Ich wünsche, dass bei meinem Ableben die fällige Leistung an meine/n Lebenspartner/in ausgerichtet wird.

Name:

Vorname:

Sozialversicherungs-Nr.:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Strasse & Nr.:

Private Telefonnr.:

PLZ & Ort:

Private E-Mailadresse:

Bestätigung und Unterschrift versicherte Person:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dieses Formular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und die Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben. Eventuelle Änderungen (z.B. Auflösung der Lebensgemeinschaft) sind der Pensionskasse unverzüglich zu melden.

Ort/Datum:

Unterschrift der versicherten Person:

Auszug aus dem Vorsorgereglement der Pensionskasse Rheinmetall, gültig ab 1. Januar 2024

Art. 13 Ehepartnerrente oder –abfindung / Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein Versicherter, Invaliden- oder Altersrentner, so hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerrente, sofern der überlebende Ehepartner bei dessen Tod

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehepartner keine dieser beiden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des 5-fachen Jahresbetrags der Ehepartnerrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Ziff. 5) wird bei der Ehedauer angerechnet.

2. Die Ehepartnerrente beträgt für den Hinterbliebenen eines Versicherten oder Invalidenrentners 35% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns bzw. 60% der laufenden Altersrente.
3. Ist der Ehepartner mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Invaliden- oder Altersrentner, so wird die Ehepartnerrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 5% ihres vollen Betrags gekürzt. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens 65%.
4. Der geschiedene Ehepartner des verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine Ehepartnerrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern
 - a) Ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Stiftung wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenrenten der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

5. Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehepartner hat der vom Versicherten, Invaliden- oder Altersrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts, Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern
 - a) der Partner mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in ungeteilter Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) beide Partner unverheiratet waren und
 - c) zwischen den Lebenspartnern keine Ehehindernisse im Sinne von Art. 95 ZGB bestehen und
 - d) der überlebende Lebenspartner keine Ehe- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer vorherigen Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht und
 - e) der Partner vom Versicherten, Invaliden- oder Altersrentner zu Lebzeiten schriftlich der Stiftung gemeldet wurde und
 - f) der Stiftung spätestens 3 Monate nach dem Tode des Versicherten die Todesfallmeldung eingereicht wurde.

6. Der Anspruch auf eine Ehe- bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehe- bzw. Lebenspartner heiratet. Bei Verheiratung hat der überlebende Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3-fachen Jahresbetrags der Ehepartnerrente.
7. Der Hinterbliebene kann, sofern der Versicherte noch keine Altersrente bezog, vor dem Rentenbeginn entscheiden, ob er anstelle der Ehe- oder Lebenspartnerrente eine einmalige Kapitalabfindung wünscht. Die Kapitalabfindung entspricht dem Barwert der Rente gemäss den aktuellen technischen Grundlagen der Stiftung, höchstens aber dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben. Falls nur eine Teil-Kapitalabfindung gewünscht wird, erfolgt eine proportionale Kürzung der Rente; das obligatorische und das überobligatorische Sparguthaben werden proportional gekürzt.